



## 1 Ehrenerklärung

### für den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland

(gilt nicht als Gesuch oder Vollmacht)

1) Name

\_\_\_\_\_

2) Vorname

\_\_\_\_\_

3) Zivilstand

\_\_\_\_\_

4) Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

5) Beruf

\_\_\_\_\_

6) Nationalität

\_\_\_\_\_

7) Wohnort

\_\_\_\_\_

erklärt auf Ehre und Gewissen

8)  dass weder er / sie selbst

\_\_\_\_\_

9)  noch seine / ihre Eltern (nur bei Gesuchstellern unter 18 Jahren)

\_\_\_\_\_

10)  noch sein / ihr Ehegatte

\_\_\_\_\_

11)  noch seine / ihre Kinder unter 18 Jahren

\_\_\_\_\_

12)  Eigentümer / Eigentümerin von Grundstücken

\_\_\_\_\_

13)  oder Immobilienanteilen in der Schweiz sind;

\_\_\_\_\_

14)  dass sie an keinen Immobiliengesellschaften, die Eigentümer von Immobilien in der Schweiz sind, interessiert sind;

\_\_\_\_\_

15)  dass sie Inhaber von keinen anderen Rechten an Grundstücken in der Schweiz sind;

\_\_\_\_\_

16)  ausgenommen (Ausnahme von Ziffern 8. - 15.):

\_\_\_\_\_

17)  und dass er / sie das Grundstück / die Eigentumswohnung Nr.

\_\_\_\_\_

in der Gemeinde

\_\_\_\_\_

zum Preis von Schweizer Franken

\_\_\_\_\_

erwirbt, um sich alleine / mit seiner / ihrer Familie / mit anderen Personen aufzuhalten,  
und zwar zum Zweck des Ferientaufenthaltes

\_\_\_\_\_

## **Hinweis auf Art. 29 BewG**

- 1 Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum dieser Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

Ort, Datum

Unterschrift

---